

Newsletter

Legal News Energierecht für energieintensive Unternehmen

Ausgabe 10, Juli 2021

Vorwort

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

wir freuen uns, Ihnen die neueste Ausgabe unseres PDF-Newsletters Legal News Energierecht für energieintensive Unternehmen übersenden zu können.

Mit unserem Newsletter wollen wir den eiligen Leser auf prägnante und übersichtliche Weise über die aktuellen energierechtlichen Themen, die besondere Relevanz für energieintensive Unternehmen aufweisen, informieren. Sie profitieren dabei von dem Expertenwissen der verschiedenen Fachbereiche und erhalten zu allen Themen kompetente Auskunft sowie Verweise auf weiterführende Quellen.

Für fachliche Rückfragen können Sie selbstverständlich die Ihnen bekannten Mitglieder des Energierechtsteams ansprechen.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß bei der Lektüre!

Mit freundlichen Grüßen

Michael Küper
Partner

Peter Mussaeus
Partner

Stefan Krakowka
Of Counsel

Dr. Daniel Callejon
Senior Manager

Inhalt

Neues aus Gesetzgebung und Rechtsprechung.....	2
Der Entwurf der neuen Leitlinien für Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen (KUEBLL) unter der Lupe – Handlungsbedarf für die energieintensive Industrie (Fristablauf zum 2.8.2021 beachten!).....	2
EEG 2021 erfährt weitere Änderungen	4
Besondere Ausgleichsregelung: BVerwG entscheidet zur „Bananenreiferei“	6
Über uns	7
Ihre Ansprechpartner	7
Redaktion	7
Bestellung und Abbestellung	7

Neues aus Gesetzgebung und Rechtsprechung

Der Entwurf der neuen Leitlinien für Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen (KUEBLL) unter der Lupe – Handlungsbedarf für die energieintensive Industrie (Fristablauf zum 2.8.2021 beachten!)

RA Michael Küper

Tel.: +49 211 981-5396

michael.kueper@pwc.com

RA Matthias Stephan

Tel.: +49 211 981-1509

matthias.stephan@pwc.com

Die Diskussion um die Novellierung der „**Leitlinien für staatliche Umwelt-, Klimaschutz- und Energiebeihilfen 2022**“ (KUEBLL) ist mit der Veröffentlichung des entsprechenden Entwurfs durch die EU-Kommission entbrannt (vgl. dazu bereits die letzte Ausgabe dieses Newsletters). Es zeichnet sich mehr und mehr ab, dass durch die neuen KUEBLL die Rahmenbedingungen einer Inanspruchnahme von Beihilfen durch energieintensive Unternehmen in Deutschland, z.B. in Form der Besonderen Ausgleichsregelung nach dem EEG, ganz wesentlich angepasst werden. Nachfolgend finden Sie detailliertere Hinweise zu den derzeit in der Entwurfsfassung der KUEBLL vorgeschlagenen Neuerungen und Empfehlungen zum Umgang damit. Festgehalten werden kann, dass für energieintensive Unternehmen Vieles auf dem Spiel steht und eine eingehende Befassung mit den Neuerungen dringend anzuraten ist.

Überblick zu den von der Kommission vorgeschlagenen Neuerungen der KUEBLL:

- Es sollen nur noch Unternehmen privilegierungsfähig sein, die in einem Wirtschaftszweig tätig sind, der auf Unionsebene eine Stromkostenintensität von mind. 10% und eine Handelsintensität von mind. 20% oder eine Stromkostenintensität von mind. 7 % und eine Handelsintensität von 80% aufweist. Damit entfällt die Fördermöglichkeit für Unternehmen mit einer Stromkostenintensität von mind. 4%, die einem Wirtschaftszweig mit einer Handelsintensität von mind. 20% auf EU-Ebene angehören, gänzlich. Die auf dieser Grundlage noch förderfähigen Wirtschaftszweige ergeben sich aus Anhang I des Leitlinienentwurfs. Die **bisherige Liste förderfähiger Branchen** fällt damit **erheblich kürzer aus**, zahlreiche Wirtschaftszweige fallen angesichts der geänderten Ermittlungsgrundlage vollständig heraus. Auf nationaler Ebene wird sich insofern ein Anpassungsbedarf hinsichtlich der Listen 1 und 2 der Anlage 4 zum EEG ergeben. Welche Branchen künftig noch von der Anlage 4 des EEG erfasst sein werden und welche herausfallen werden, haben wir in der diesem Newsletter als **Anlage** beigefügten Präsentation kenntlich gemacht.

Zu den herausfallenden Branchen zählen u.a. die (NICHT abschließende Aufzählung)

- „Herstellung von Wellpapier und -pappe sowie von Verpackungsmitteln aus Papier, Karton und Pappe“ (WZ-Code 17.21),
 - die „Herstellung von Haushalts-, Hygiene- und Toilettenartikeln aus Zellstoff, Papier und Pappe“ (WZ-Code 17.22),
 - die „Herstellung von Industriegasen“ (WZ-Code 20.11) sowie
 - „Stahlgießereien“ (WZ-Code 24.52) und „Leichtmetallgießereien“ (WZ-Code 24.53).
- Es soll eine noch nicht genau bezifferte **Mindestschwelle in Euro/MWh** eingeführt werden. Nur wenn bei Kumulation, der dem Unternehmen auferlegten Umlagen diese Schwelle erreicht bzw. überschritten wird, kann es überhaupt in den Anwendungsbereich der Reduktionsregelungen fallen.

Neben der Branchenzugehörigkeit wird damit eine weitere Grundvoraussetzung für die Umlagereduktion geschaffen.

- Das derzeit maßgebliche Cap für Umlagebegrenzungen zugunsten energieintensiver Unternehmen von 15% wird auf 25% angehoben, sodass künftig eine Reduktion der EEG-Umlage nur noch auf maximal 25% des Umlagebetrags zulässig wäre. Das Super-Cap soll nach dem Entwurf von 0,5% auf 1,5% der Bruttowertschöpfung angehoben werden.
- Es werden weitere **Erfordernisse** mit Blick auf die angestrebte Steigerung der Energieeffizienz und der Dekarbonisierung eingeführt, an die die Beihilfengewährung auf nationaler Ebene geknüpft werden muss. Unternehmen müssen danach mindestens eine der nachfolgenden Vorgaben umsetzen:
 - die **Empfehlungen im Audit-Bericht umsetzen**, soweit die Amortisationszeit für die einschlägigen Investitionen 3 Jahre nicht übersteigt und die Kosten für ihre Investitionen angemessen sind,
 - den CO₂-Fußabdruck ihres Stromverbrauchs verringern, sodass sie **mindestens 30 % ihres Strombedarfs aus CO₂-freien Energiequellen** decken,
 - einen erheblichen Anteil von **mindestens 50 % des Beihilfebetrags in Vorhaben investieren, die zu einer erheblichen Verringerung der Treibhausgasemissionen der Anlage** führen.

Was können diese Änderungen perspektivisch für betroffene Unternehmen bedeuten?

- Sie können künftig z.B. **aus dem Anwendungsbereich der Besonderen Ausgleichsregelung** nach §§ 63 ff. EEG 2021 **herausfallen**, wenn das Unternehmen keinem Wirtschaftszweig angehört, der von der dann in Einklang mit Anhang I der Beihilfeleitlinien gekürzten Anlage 4 des EEG erfasst ist. Die Inanspruchnahme einer entsprechenden Umlageprivilegierung würde dann von vornherein ausscheiden. Insofern ist die genaue Zuordnung von Unternehmen zu den Wirtschaftszweigen der WZ-Klassifikation 2008 noch relevanter als bereits bislang. Sollten Unternehmen unter eine Branche fallen, die nicht länger von der Anlage 4 des EEG erfasst ist, sollte unbedingt geprüft werden, ob die **Zuordnung zu einem anderen, in der Anlage 4 des EEG genannten Wirtschaftszweig** möglich ist.
- Die Ihnen gewährte **Umlagereduzierung fällt** nicht nur aufgrund der Anhebung des Caps und Super-Caps **geringer** aus, sondern steht betroffenen Unternehmen im Rahmen der oben dargestellten Optionen zumindest zu 50% auch insofern faktisch nicht mehr frei zur Verfügung, als dass die Hälfte der Reduktion in Projekte zur Dekarbonisierung investiert werden muss. Dies kann eminente Auswirkungen auf die lang- und kurzfristige Planung in finanzieller Hinsicht entfalten. Zugleich müssen entsprechende Maßnahmen zur Reduktion der Treibhausgasemissionen eruiert werden, die technisch und finanziell umsetzbar sind.
- Analog zu den vorstehenden Aspekten kann Ihnen auch der **Verlust der KWKG-Umlagereduktion** nach § 27 KWKG drohen, da Voraussetzung dieser Reduktion das Vorliegen eines Begrenzungsbescheids nach §§ 63 ff. EEG ist. Außerdem erfolgt die Ermittlung der KWKG-Umlagereduktion in entsprechender Anwendung der Vorgaben des § 64 Abs. 2 EEG 2021, sodass sich in diesem Rahmen auch die Anhebung des Caps und Super-Caps unmittelbar auswirken. Auch die **Reduktion der KWKG-Umlage** würde damit **geringer** ausfallen. Es muss außerdem damit gerechnet werden, dass hier ebenso die weiteren Voraussetzungen und damit z.B. auch das Erfordernis zur Investition in Projekte zur Treibhausgasemissionsreduktion Anwendung finden werden.

Soweit die Kommission im weiteren Verfahren an der jetzigen Entwurfsfassung festhält, sind damit grundsätzlich ab dem Jahr 2022 gravierende Auswirkungen insbesondere für stromkostenintensive Unternehmen zu erwarten. Ob es Übergangs- und/ oder Härtefallregelungen geben kann, ist derzeit noch nicht absehbar.

Was sollten betroffene Unternehmen nun tun?

Unseres Erachtens sollten derzeit zwei Aspekte in Ihre Überlegungen einbezogen werden:

Zum einen gilt es, sich kurzfristig einen **Überblick zu den unternehmensindividuellen Auswirkungen** verschaffen und mögliche Strategien zum Umgang mit diesen zu erarbeiten. Zum anderen sollte erwogen werden, sich an der von der EU-Kommission eröffneten **Konsultation, welche bis zum 2. August 2021** läuft, zu beteiligen.

- „KUEBLL-Quick-Check“

Um sich einen Überblick zu verschaffen, bieten wir einen **KUEBLL-Quick-Check** an, der dabei hilft, die zentralen Auswirkungen der geplanten Leitlinien auf Ihr Unternehmen für Sie individuell zu identifizieren. Zu diesem Zweck führen wir eine Betroffenheitsanalyse basierend auf den uns von Ihnen zur Verfügung gestellten Informationen über Ihr Unternehmen durch. Aufbauend auf dieser Betroffenheitsanalyse können ggf. weitere Maßnahmen abgeleitet werden, die mit Blick auf die Geltung der Beihilfeleitlinien ab dem Jahr 2022 und daraus (perspektivisch) resultierenden Gesetzesänderungen auf nationaler Ebene erforderlich werden, damit Ihr Unternehmen auf die anstehenden Änderungen optimal vorbereitet ist (**unternehmensspezifische Identifikation von Maßnahmen zur Risikominimierung**).

- **Teilnahmen an Konsultation (Ablauf der Stellungnahmefrist: 2. August 2021)**

Zur Erarbeitung einer aussagekräftigen und überzeugenden Stellungnahme im Rahmen des von der EU-Kommission eingeleiteten Konsultationsverfahrens bieten wir Ihnen außerdem Unterstützung bei der Erstellung einer unternehmensindividuellen Stellungnahme an, mit der Sie unter Darlegung Ihrer individuellen Betroffenheit sowie unter Bezug auf entsprechende energie- und beihilferechtliche Erwägungen Ihre Interessen in das Konsultationsverfahren einbringen können.

Die Frist zur Einreichung entsprechender Stellungnahmen endet am **2. August 2021**.

Wir empfehlen dringend, sich an der Konsultation zu beteiligen. Nutzen Sie diese Möglichkeit, um Ihre individuellen Betroffenheiten und Interessen darzustellen. Nur wer sich jetzt äußert, hat ein Chance darauf, Gehör zu finden!

Eine Beteiligung kann daneben selbstverständlich auch über Ihre Branchenverbände forciert werden, die wir an dieser Stelle auch durch systematische Auswertungen des Leitlinienentwurfs unterstützen.

Bei Interesse an unserem KUEBLL-Quick-Check oder einer Unterstützung zur Erarbeitung einer Stellungnahme im Rahmen des Konsultationsverfahrens wenden Sie sich gerne direkt über die hier aufgenommenen Kontaktdaten an uns oder greifen auf das dem dazu anliegenden Anschreiben beigefügte Antwortfax zurück.

EEG 2021 erfährt weitere Änderungen

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz 2021 (EEG 2021) wird nach der umfangreichen Novellierung zu Beginn des Jahres erneut geändert. Der Bundestag hat Ende Juni das Gesetz zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben und zur Regelung reiner Wasserstoffnetze im Energiewirtschaftsrecht in der Fassung der Ausschussempfehlung beschlossen. Da der Bundesrat keinen Antrag auf Einberufung eines Vermittlungsausschusses gestellt hat, bedarf das Änderungsgesetz nunmehr noch der Ausfertigung und Verkündung im Bundesgesetzblatt. Die wesentlichen für Unternehmen relevanten Änderungen im EEG möchten wir Ihnen nachfolgend in aller Kürze vorstellen.

Der bereits zum 1. Januar 2021 eingeführte Tatbestand zur Reduktion der EEG-Umlage für die **Herstellung von Wasserstoff** in stromkostenintensiven Unternehmen in § 64a EEG 2021 wird um einen weiteren Absatz ergänzt, wonach als Unternehmen im Sinne der Vorschrift jeder Rechtsträger gilt, der Einrichtungen zur elektrochemischen Herstellung von Wasserstoff betreibt. Mit dieser bereichsspezifischen Modifizierung reagiert der Gesetzgeber auf die zuletzt geführten Diskussionen hinsichtlich des Unternehmensbegriffs im Rahmen des § 64a EEG 2021. Mit der Ergänzung des persönlichen Anwendungsbereichs um sonstige Rechtsträger wird insbesondere die Einbeziehung von Projektgesellschaften und Joint Ventures, die die Voraussetzungen des Unternehmensbegriffs aus § 3 Nr. 47 EEG 2021 nicht a priori erfüllen, in die Umlageprivilegierung ermöglicht. Daneben wird auch die Umlagevollbefreiung für die Wasserstoffherstellung nach § 69b EEG 2021 entsprechend erweitert, sodass auch hier neben Unternehmen i.S.d. § 3 Nr. 47 EEG 2021 künftig sonstige Rechtsträger in den Anwendungsbereich fallen. Diese Regelungen stehen jedoch noch unter dem Vorbehalt der beihilferechtlichen Genehmigung.

Darüber hinaus wird die Bundesnetzagentur ermächtigt, Festlegungen zu treffen, welche Verbrauchsgeräte als Einrichtungen zur Herstellung von grünem Wasserstoff im Rahmen der Vollbefreiung in § 69b EEG 2021 anzusehen sind. Damit wird die Grundlage dafür geschaffen, den im Gesetz selbst verwendeten recht

RA Matthias Stephan
Tel.: +49 211 981-1509
matthias.stephan@pwc.com

RA Philipp Landorff
Tel.: +49 211 981-7284
philipp.landorff@pwc.com

konturlosen **Begriff der Einrichtung zur Herstellung von Wasserstoff zu konkretisieren**. Betroffene Unternehmen sollen dadurch Rechts- und Planungssicherheit erhalten, welche Stromverbräuche im Anwendungsbereich des § 69b EEG 2021 vollständig von der EEG-Umlage befreit werden können. Dass der Gesetzgeber sich hierbei gegen die Ausgestaltung durch eine Rechtsverordnung und stattdessen für das Instrument der Festlegung durch die Bundesnetzagentur entschieden hat, wird mit den technisch komplexen Fragen, die in diesem Zusammenhang auftreten, begründet.

Auch der **beihilferechtliche Vorbehalt** in § 105 EEG 2021 wird durch das Änderungsgesetz angepasst. Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang insbesondere, dass die zum 1. Januar 2021 neu eingeführte **Vergleichslösung in Scheibenpachtkonstellationen** nach § 104 Abs. 5 EEG 2021 aus dem Vorbehalt gestrichen wird und damit nunmehr Anwendung finden kann. Die Bundesregierung und die EU-Kommission teilen insofern die Auffassung, dass es sich bei der Vergleichslösung nicht um eine genehmigungsbedürftige neue Beihilfe handelt. Die Privilegierung stromkostenintensiver Unternehmen für die Herstellung von Wasserstoff nach § 63 Nr. 1a i.V.m. § 64a EEG 2021 ist ebenfalls in weiten Teilen bereits durch die EU-Kommission genehmigt worden und wird entsprechend aus der Vorbehaltsregelung gestrichen. Der Anwendungsvorbehalt gilt indes weiterhin für die Privilegierung nichtselbständiger Unternehmensteile nach § 64a Abs. 6 EEG 2021, der Bestandteile eines eigenständigen Notifizierungsverfahrens ist, sowie nunmehr auch für die zuvor skizzierte Einbeziehung sonstiger Rechtsträger in den Anwendungsbereich des § 64a EEG 2021. Auch § 69b EEG 2021 unterliegt weiterhin vollständig dem beihilfenrechtlichen Genehmigungsvorbehalt. Insbesondere auch mit Blick auf die Genehmigungsverfahren für die zuvor genannten wasserstoffbezogenen Vorschriften hat das BMWi in einem Rundschreiben an verschiedene Verbände darauf hingewiesen, dass nicht von einer kurzfristigen Erteilung der Genehmigungen ausgegangen werden könne, und Marktakteuren insofern empfohlen, sich zur Begrenzung des unternehmerischen Risikos in ihrer Planung nicht allein auf die noch nicht genehmigten Vorschriften zu stützen.

Mit Blick auf die nun ebenfalls vom Bundestag beschlossene Verordnung zur Umsetzung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2021 und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften sind insbesondere zwei Aspekte hervorzuheben: Zum einen wird die in der **Marktstammdatenregisterverordnung** vorgesehene **Frist zur Registrierung von Bestandsanlagen bis zum 30. September 2021 verlängert**. Begründet wird die Fristverlängerung damit, dass nach wie vor über 100.000 Einheiten und Anlagen noch nicht registriert sind. Anlagenbetreiber sollten angesichts dessen noch einmal kritisch prüfen, ob tatsächliche sämtliche Stromerzeugungsanlagen bereits registriert wurden.

Zum anderen ergänzt die Änderungsverordnung die Erneuerbare-Energien-Verordnung (EEV) um Anforderungen an die Herstellung von grünem Wasserstoff im Anwendungsbereich der vollständigen Umlagebefreiung nach § 69b EEG 2021. Der Ordnungsgeber macht damit von der Ermächtigung in § 93 EEG 2021 Gebrauch und schafft auf diese Weise die grundlegende Voraussetzung für die Anwendung des § 69b EEG 2021. Konkret ergeben sich die Anforderungen an die Herstellung von grünem Wasserstoff künftig aus § 12i EEV. Gegenüber dem ursprünglichen Referentenentwurf hat die Beschlussempfehlung des Ausschusses zu einer Abänderung der Anforderungen in Bezug auf die statuierten Schwellen geführt: Der zur Herstellung von grünem Wasserstoff verbrauchte Strom muss nunmehr noch zu einem Anteil von mindestens 80 Prozent statt vormals 85 Prozent aus Anlagen stammen, die ihren Standort in der Preiszone für Deutschland haben, und korrespondierend zu einem Anteil von 20 Prozent – zuvor war hier eine Schwelle von 15 Prozent vorgesehen – aus Anlagen stammen, die ihren Standort in einer Preiszone haben, die mit der Preiszone für Deutschland elektrisch verbunden ist. Die neuen Schwellen sollen dabei sowohl die Interkonnektivität als auch die Notwendigkeit, ausreichende Mengen an Strom aus erneuerbaren Energien für den Markthochlauf von grünem Wasserstoff bereitzustellen, widerspiegeln. An der Begrenzung der Vollbefreiung auf 5.000 Vollbenutzungsstunden pro Kalenderjahr wurde hingegen auch im weiteren Verfahren festgehalten.

Gerne stehen wir Ihnen bei Fragen zu den Neuerungen und deren Auswirkungen auf Ihr Unternehmen zur Verfügung.

Besondere Ausgleichsregelung: BVerwG entscheidet zur „Bananenreiferei“

RA Michael Küper

Tel.: +49 211 981-5396

michael.kueper@pwc.com

RA Dr. Daniel Callejon

Tel.: +49 211 981-2194

daniel.callejon@pwc.com

Die Am 9. Juni 2021 hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) (Az.: 8 C 27.20) entschieden, dass eine „Bananenreiferei“ im Rahmen der Zuordnung zu einer Wirtschaftszweig-Klasse (WZ-Klasse) mangels Herstellung eines neuen Produkts kein Unternehmen des produzierenden Gewerbes darstellt.

Bei der Antragstellerin handelt es sich um ein Unternehmen, das an mehreren Standorten im Bundesgebiet aus grünen und unreif geernteten Bananen mittels einer Reifegasbehandlung Bananen mit dem vom Endkunden gewünschten Reifegrad herstellt. Im Jahre 2014 beantragte die „Bananenreiferei“ beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) eine Reduzierung ihrer EEG-Umlage als Unternehmen des produzierenden Gewerbes auf Grundlage der Besonderen Ausgleichsregelung. Diesen Antrag lehnte das BAFA mit der Begründung ab, das Unternehmen sei keiner der in Anlage 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) gelisteten WZ-Klassen zuzuordnen und damit nicht als privilegierungsfähiges Unternehmen des produzierenden Gewerbes i.S.d. EEG anzusehen.

Gegen den ablehnenden Bescheid des BAFA reichte das Unternehmen beim Verwaltungsgericht Frankfurt/Main (Az.: 5 K 4598/14.F) Klage ein. Die Richter wiesen die Klage ab und begründeten ihre Entscheidung damit, dass bei der industriellen Reifung von Bananen kein neues Produkt entstehe und eine „Bananenreiferei“ daher auch nicht dem produzierenden Gewerbe zuzuordnen sei. Es sei erforderlich, dass Ausgangsmaterial zu einer neuen, anderen Ware verarbeitet werde. Die Berufungsinstanz hingegen gab der Klägerin Recht. Nach Auffassung des Verwaltungsgerichtshofs Kassel reiche es aus, dass in dem Betrieb noch unreife und nicht zum Verzehr geeignete Bananen durch eine physikalisch-chemische Behandlung in reife und genießbare Früchte umgewandelt werden würden. Die Verarbeitung zu einer anderen Ware sei vielmehr nicht erforderlich.

Als Revisionsinstanz beschäftigte sich nun auch das BVerwG mit der Fragestellung und gab in seinem Urteil dem BAFA Recht: Danach sei die Reifebehandlung von Bananen weder als Herstellung von Obst und Gemüse noch als anderes verarbeitendes Gewerbe nach Abschnitt C der WZ 2008 zu qualifizieren. Das Gericht schloss sich damit der Auffassung der ersten Instanz an: Die Herstellung eines neuen Produkts durch eine Transformation des Ausgangsmaterials sei zur Einordnung als produzierendes Gewerbe erforderlich. Dieses Kriterium sei aber bei der industriellen Beschleunigung des Reifeprozesses desselben Produkts nicht erfüllt. Das BVerwG ordnete diese Tätigkeit der Landwirtschaftsbranche nach Abschnitt A der WZ 2008 zu, die jedoch nicht in Anlage 4 des EEG gelistet und damit nicht privilegierungsfähig ist.

Der Umstand, dass auch die Gerichte unterschiedlicher Auffassung waren, zeigt, dass es sich grundsätzlich lohnt, die von den Behörden vorgenommene Eingruppierung in die WZ 2008 kritisch zu hinterfragen. Sprechen Sie uns gerne an, wenn Sie Fragen zur WZ-Klassen-Zuordnung Ihres Unternehmens haben sollten.

Über uns

Ihre Ansprechpartner

RA Michael Küper

Tel.: +49 211 981-5396
michael.kueper@pwc.com

RA Matthias Stephan

Tel.: +49 211 981-1509
matthias.stephan@pwc.com

RA Stefan Krakowka

Tel.: +49 69 9585-1256
stefan.krakowka@pwc.com

RA Dr. Daniel Callejon

Tel.: +49 211 981-2194
daniel.callejon@pwc.com

RAin Alexandra Ufer

Tel.: +49 211 981-5679
alexandra.ufer@pwc.com

Redaktion

Für Ihre Fragen, Hinweise und Anmerkungen zum Newsletter stehen Ihnen unsere Ansprechpartner aus der Redaktion gern zur Verfügung. Wir freuen uns auf Ihr Feedback.

RA Michael Küper

Tel.: +49 211 981-5396
michael.kueper@pwc.com

RA Dr. Daniel Callejon

Tel.: +49 211 981-2194
daniel.callejon@pwc.com

Bestellung und Abbestellung

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Newsletter* bestellen oder abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile „Bestellung“ an subscribe_energieintensive_unternehmen@de.pwc.com bzw. „Abbestellung“ an folgende Adresse: unsubscribe_energieintensive_unternehmen@de.pwc.com

Die Beiträge dieser Publikation sind zur Information unserer Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© Juli 2021 PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwaltsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten.

"PwC Legal" bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwaltsgesellschaft, die zum Netzwerk der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) gehört. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.

www.pwc.de